Öffentliche Bekanntmachung

Änderung der Vergaberichtlinien zur Bauplatzvergabe

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.06.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Die Anlage 1 zu den Richtlinien zur Vergabe von Baugrundstücken vom 22.08.2023, zuletzt geändert durch den Beschluss vom 15.08.2023 wird wie folgt geändert:

Ziffer 1 Wohnsitz in Merdingen

Die Wertung für 3 Jahre aktuellen Wohnsitz in Merdingen wird gestrichen.

Die Punktzahl für mindestens 5 Jahre Wohnsitz in Merdingen wird von 10 auf 30 Punkte erhöht.

Die Wertung für 15 Jahre Wohnsitz wird gestrichen

Ziffer 3 Familiäre Situation – Zuschlag für Familien

Der Punkt Kinder oder Schwerbehinderte Person wird auf bis zu 4 Personen ausgeweitet. Ist in einem Haushalt ein Kind schwerbehindert, können für dieses Kind jeweils beide Faktoren angerechnet werden.

Daraus ergibt sich folgende neue Punktetabelle:

Anlage 1 Punktetabelle

Punktesystem für die Vergabe von Baugrundstücken

Lfd. Nr.	Kriterien	Punkt-zahl	Wer-tung	Max. err. Punkt-zahl
1	**Wohnsitz in Merdingen**			
+	aktueller oder früherer Hauptwohnsitz in der Gemeinde mindestens 5 Jahre	30	1	30
+	aktueller oder früherer Hauptwohnsitz in der Gemeinde mindestens 10 Jahre (zusätzlich)	10	1	10
+	aktueller oder früherer Hauptwohnsitz in der Gemeinde mindestens 20 Jahre (zusätzlich)	10	1	10

Az: 640.33
Drs. Nr. 04647/2025

Öffentliche Bekanntmachung

2	**Wohnverhältnisse**			
	Kein Wohneigentum vorhanden bzw. nach den tatsächlichen Gegebenheiten aber nicht angemessen (Definition angemessener Wohnraum: Orientierung an Landeswohnraumförderungsgesetz-Regelungen, wonach angemessener Wohnraum vorliegt, wenn die Wohnung nicht größer als 45 m^2 für einen Single ist. Für zwei Personen gelten 60 m^2 als angemessen. Für jedes Kind sowie für jede weitere Person die mindestens 3 Jahre in häuslicher Gemeinschaft lebt sind weitere 15 m^2 zusätzlich anzurechnen.)	20	1	20
3	**Familiäre Situation**			
	Familienstand			
	Ehepaare bzw. eingetr. Lebenspartnerschaft / eheähnliche Lebensgemeinschaften (seit mindestens 3 Jahren)/ Alleinerziehende	10	1	10
	Zuschlag für Familien			
	Zum Haushalt gehörende Kinder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, für die nachweislich Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zum Zeitpunkt der Antragstellung bezogen wird) Ungeborene Kinder sind gegen Vorlage des Mutterpasses gleichstellt) oder schwerbehinderte Person (ab Grad der Behinderung 50%). Je Person, maximal jedoch für 3 Personen	10	4	40
	Zuschlag für Familien mit Anspruch auf Wohnungsbauförderung (nach § 10 LWoFG, jeweils zu des Beginns des Bewerbungszeitraums	10	1	10
4	**Ehrenamtliches Engagement**			
	Hilfsorganisationen			
	aktives Mitglied in Hilfsorganisationen (Feuerwehr, DRK, THW / Bestätigung durch Leitung erforderlich)	20	1	20
	+ in leitender Verantwortung (ab Gruppenführer)	10	1	10
	Vereine			
	Ehrenamtliche Tätigkeit in einem Verein oder einer vergleichbaren Einrichtung in Merdingen über mind. 2 Jahre Dauer gegen geeigneten Nachweis. (Die ehrenamtliche Tätigkeit muss regelmäßig mit einem zeitlichen Aufwand von mindestens 80 Stunden pro Jahr erfolgen. Bloße Mitgliedschaften in einer Organisation, das Ableisten von Pflichtarbeitsstunden oder satzungsgemäßen Verpflichtungen in der Organisation bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Ehepartnern oder Lebenspartnerschaften können die ehrenamtlichen Tätigkeiten je Person gewertet werden.)	10	2	20

Öffentliche Bekanntmachung

5	Berufliche Tätigkeit			
	Arbeitsplatz in Merdingen (Wird bei Ehepaaren, eheähnlichen Lebensgemeinschaften oder Lebenspartnerschaften nur einmal gewertet.)	20	1	20
			Maximal erreichbare Punktzahl	**200**

Merdingen, den 31.07.2025

Martin Rupp
Bürgermeister

Ausgefertigt und durch Bereitstellung auf der Internetseite www.merdingen.de/bekanntmachungen bekannt gemacht am:

GEMEINDE MERDINGEN

Bürgermeisteramt Merdingen
Rupp, Martin
Bürgermeister
31.07.2025

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.